

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen
Nr. 062/2025**

**Allgemeinverfügung
nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt Witzenhausen aus Anlass der Kesperkirmes am Sonntag, 13.07.2025 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulungen nicht für die Beschäftigten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruchs des Betroffenen, den Verwaltungsakt als dann zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei der verfügbaren Ladenöffnung für den 13.07.2025 höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Aufgrund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Personenkreis – dem Veranstalter der Kesperkirmes, dessen Besucher und den Einzelhändlern. Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Ablaufes und dem Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf den

verkaufsoffenen Sonntag zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschiebinteresse Dritter.

In den vergangenen Jahren, hat die Kesperkirmes eine Vielzahl von Besuchern angezogen, wobei von Jahr zu Jahr mit mehr Besuchern gerechnet werden kann. Für die Besucher steht nicht der verkaufsoffene Sonntag im Vordergrund.

Das Vollziehungsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstr. 32, 34121 Kassel die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Witzenhausen, den 01.04.2025

Der Magistrat der
Stadt Witzenhausen

gez. Sittel
Bürgermeister